

Protokoll

WM Arbeitskreis Erträge in der Direktanlage – 3. Sitzung

Mittwoch, 04.04.2008,

10:30 bis 14:30 Uhr WM-Datenservice, Düsseldorfer Str, 16,
60329 Frankfurt am Main

Teilnehmer:

| | |
|-----------------------------------|---------------------------------------|
| BHF Bank AG | Hr. Becher, Hr. Köhl |
| BVI | Hr. Maier |
| BVR | Hr. Storg |
| Commerzbank AG | Fr. Eck |
| DwpBank AG | Hr. Hoelterhoff, Hr. Schmidt |
| Dresdner Bank AG | Hr. Dankert, |
| DSGV | Fr. Dr. Dickopf |
| International Transaction Service | Hr. Schauenburg, Hr. Thiele |
| TXB Bank | Fr. Nagel |
| WM Datenservice | Fr. Ebert-Müller, Hr. Gaul, Herr Pohl |
| Xchanging Transaction Bank | Hr. Giese, Fr. Jürgenson, Hr. Manske |

II. Einzelthemen

1. Abbildung der ausländischen Quellensteuer

- Damit die Kreditinstitute die ausländische Quellensteuer im Steuerabzugsverfahren berücksichtigen können, wird WM ein neues zusätzliches Feld „anrechenbare Quellensteuer“ zur Verfügung stellen. In diesem Feld werden grundsätzlich sowohl Quellensteuern aus einem DBA-Staat als auch fiktive Quellensteuern, die ohne bestimmte Voraussetzungen anrechenbar sind, ausgewiesen. WM nimmt in Fällen, in denen der Betrag der anrechenbaren Quellensteuer den %-Satz von 25% des Kapitalertrags übersteigt, eigenständig eine Kappung des anrechenbaren Quellensteuerbetrages auf maximal 25% vor. Die bisher vorliegenden Quellensteuer-Felder bleiben bestehen.
- WM wird eine Liste von DBA-Ländern mit den anrechenbaren Quellensteuerhöchstsätzen für Zinsen und Dividenden bereitstellen. Des Weiteren wird WM eine Liste von DBA-Ländern mit anrechenbaren fiktiven Quellensteuern nach Unterscheidung in 2 Gruppen (grundsätzlich anrechenbar/anrechenbar unter bestimmten Voraussetzungen) mit den entsprechenden Sätzen bereitstellen. Die Listen werden den

kreditwirtschaftlichen Verbänden zur Verfügung gestellt und dem BMF unterbreitet. Bis zur Bereitstellung einer offiziellen Länderliste über die in DBA-Fällen anrechenbaren bzw. fiktiv anrechenbaren Quellensteuern durch das BMF wird WM nach den ihr zur Verfügung stehenden Informationen verfahren.

- Sollten aufgrund innerstaatlicher Günstigerregelungen Teil- bzw. Vollerstattungen möglich sein, so wird nicht der nach DBA maximal anrechenbare Quellensteuersatz, sondern der verminderte bzw. null ausgewiesen (nur insoweit liegt mangels Rückforderungsmöglichkeit eine anrechenbare Quellensteuer vor). WM wird mit vertretbarem Aufwand pro aktiv seine Recherchen ausweiten.
- Bei Ländern mit fiktiver (ohne besondere Voraussetzungen) und zusätzlich tatsächlich gezahlter anrechenbarer Quellensteuer ist grundsätzlich der jeweils höhere Betrag anrechenbar (z.B.: Irland; anrechenbar 15%, fiktiv anrechenbar 18%; 15+3). WM soll eigenständig eine Prüfung vornehmen und den jeweils höheren Betrag in das neue Feld „anrechenbare Quellensteuer“ übernehmen. Ob in einem Land die Möglichkeit besteht, zusätzlich zu einer fiktiven Quellensteuer eine gezahlte Quellensteuer anrechnen zu können, soll von dem Teilnehmerkreis nochmals geprüft und die Ergebnisse WM mitgeteilt werden.
- Fiktive Quellensteuer (mit besondere Voraussetzungen) werden nicht im Feld „anrechenbare Quellensteuer“ ausgewiesen. Sie können einem Anleger lediglich im Rahmen eines Reportings bescheinigt werden.
- Änderungen der Quellensteueranrechnung bei Trust Preferred Securities, HOLDRs , Eurobonds werden bankenseitig über die Lagerstelleninformationen bereinigt.
- LLC (Limited Liability Company/USA, entspricht in etwa der GmbH) typischerweise Kapitalertrag, KapSt künftig auch auf ausländische Dividenden u.ä. Erträge – dann auch Anrechnung von Quellensteuer. LLC, die zur Besteuerung als Personengesellschaft optiert haben, unterliegen in Deutschland nicht dem Steuerabzug (weil kein Kapitalertrag), eine etwaige ausländische Steuer kann daher nicht angerechnet werden.
- In Abzug gestellte Quellensteuern bei Unit Trusts sind nicht anrechnungsfähig, da es sich gemäß Artikel 21 DBA Deutschland – Kanada um sonstige Einkünfte handelt. Ein Ausweis der ggf. in der Veranlagung anzurechnenden Steuer kann dem Anleger lediglich im Rahmen eines Reportings bescheinigt werden.
- Bei Ländern ohne DBA, wird WM über bestehende internationale Kontakte versuchen in Erfahrung zu bringen, ob in den betreffenden Ländern die abgezogene ausländische Quellensteuer eine der deutschen Einkommensteuer entsprechenden Steuer darstellt. Sollten keine ausreichenden Informationen vorliegen, wird WM im Feld „anrechenbare Quellensteuer“ nichts ausweisen.
- In dem Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2009 werden voraussichtlich Änderungen der Formulierung bezüglich der Anrechnung ausländischer Quellensteuer enthalten sein. Nach Veröffentlichung des Referentenentwurfs muss geprüft werden, ob die neue Formulierung Auswirkungen auf den Ausweis der ausländischen Quellensteuer durch WM hat.

2. Verlustverrechnungstopf

- Gemäß Abstimmung erfolgt für die Finanzinstrumente folgende Zuordnung:

| Aktientopf | Sonstiger Topf (=alle Finanzinstrumente, deren Einlösung oder Veräußerung der Abgeltungsteuer unterliegt und die nicht in den Aktientopf gehören) | Keine Verlustverrechnung | Nicht relevant |
|---|---|---|---|
| Beispiele: | Beispiele: | (= Finanzinstrumente, deren Einlösung oder Veräußerung nicht der Abgeltungsteuer unterliegt; Verlustverrechnung kann hier nicht in Betracht kommen) Beispiele: | |
| Stammaktie | Bonds | IHS mit Rechtsanspruch auf Lieferung phys. Edelmetalle | Indizes |
| Vorzugsaktien | Zertifikate | | Commodities |
| Sparaktien (Italien) ¹ | Optionsscheine | | LP (sofern kein Kapitalertrag) |
| REITs, sofern Anteile = Aktien (trifft auf deutsche REITs immer zu) | ADRs, GDRs, IDRs ? (Bestätigung durch BMF steht noch aus) | | LLC (sofern kein Kapitalertrag) |
| Closed End Funds (sofern keine Anwendung InvStG) | REITs als Trust | | Canadian Unit Trusts (Sonstige Einkünfte i.S.v. § 22 EStG)? |
| | REITs als Investmentfonds | | Unverbriefte Derivate ? |
| | Investmentfonds | | |
| | Closed End Funds (sofern Anwendung InvStG) | | |
| | Teilrechte | | |
| | Bezugsrechte | | |
| | Rentenähnliche/aktienähnliche Genussscheine | | |
| | TPS (Trust Preferred Securities) ² | | |
| | HOLDERS Trust ³ | | |
| | LLC (sofern Kapitalertrag) | | |

Spitzen: Soweit damit Bruchteile von Aktien gemeint sind, stellen sie Teilrechte dar, die schon im sonstigen Topf aufgeführt sind. Spitzen („Spitzenausgleich“) sind Zuzahlungen oder Erstattungen, die die Anschaffungskosten der Aktien erhöhen oder ermäßigen.

¹ Ohne Stimmrecht, vermögentechnische Vorteile, steuerliche Vorteile

² siehe Anhang Leitfadens

³ siehe Anhang Leitfadens

3. Überarbeitung GD504A (ZSt bei Veräußerung)

- Folgende Schlüssel aus Tabelle F51 können deaktiviert werden:

A, B, C, D, 4, 5, 6

Außerdem war man sich darüber einig, dass ein Schlüssel „nicht relevant“ ab 01.01.2009 notwendig ist. Die Schlüssel 7 und 8 müssen erhalten bleiben, da sowohl die Übergangsregelung des § 52 Abs. 54 EStG (keine Marktrendite

bei vor 1994 emittierten schuldbuchfähigen Papieren) als auch die Bruttoemissionsrendite gemäß § 43a Abs. 2 Satz 15 EStG weiterhin Anwendung finden. Beim Schlüssel 8 sollte in den Decode noch der Zusatz „keine Pauschalbemessungsgrundlage“ als Hinweis aufgenommen werden (Fr Jürgenson). Schlüssel 9 Capped OS soll beibehalten werden.

4. neue Felder/neue Codierungen/redaktionelle Überarbeitungen

- Das neue Feld DBA-Satz (Arbeitsgebiet Stammdaten/Ertragsdaten) wird in „anrechenbarer Quellensteuersatz“ umbenannt.
- Mitte April 2008 wird WM voraussichtlich eine Fachinformationen mit den neuen bzw. geänderten Feldbezeichnungen und Codierungen veröffentlichen.
- Ende Juni 2008 sollen diese Felder aktiv werden.

5. Sonstiges

- Bei der Prüfung eines Wertpapiers durch WM, ob es der Abgeltungssteuer unterliegt, wird bei nicht abschließender Klärung das Wertpapier als abgeltungssteuerpflichtig verschlüsselt. Vertritt der Emittent eine gegenteilige Auffassung, so legt WM diese bei der Verschlüsselung zu Grunde.
- Der Wunsch nach einem neuen WM-Feld „akkumulierte Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagekonto“ wurde von der AK-Teilnehmern geprüft. Der Wunsch nach einem solchen Feld besteht nicht.
- Es wurde gewünscht, dass bei Ausschüttungen von ADRs, GDRs, IDRs etc. grundsätzlich der Bruttobetrag ausgewiesen wird, d.h. vor Abzug von Kosten und Gebühren.

Ffm., 28.04.2008
Thorsten Pohl

Anhang
Leitfaden

**I. Protokoll der letzten Sitzung vom 20.02.2008
(exkl. der Themen im Dokument)**

II. Einzelthemen

- 1. Abbildung der ausländischen Quellensteuer**
- 2. Verlustverrechnungstopf**
- 3. Überarbeitung GD504A (ZASt bei Veräußerung)**
- 4. Neue Felder, neue Codierungen (Stand 20.03.2008)**
- 5. Sonstiges**

I. Protokoll

II. Einzelthemen

1. Abbildung der ausländischen Quellensteuer

Grundsatz (BMF): Eine Anrechnung der ausländischen Quellensteuer ist nur für diejenigen Kapitalerträge durchzuführen, die den Einkünften aus Kapitalvermögen zugeordnet werden können. Eine Anrechnung ist auf max. 25% begrenzt, ein Anrechnungsüberhang bei höherem Abzug ist grundsätzlich nicht verrechnungs- bzw. erstattungsfähig.

- Grundsätzliche Anrechnung der Quellensteuer bei Ländern mit DBA-Abkommen?
- Grundsätzliche Anrechnung der fiktiven Quellensteuer (ohne besondere Voraussetzungen)?
- Grundsätzliche Anrechnung der Quellensteuer bei Nicht-DBA Ländern nach Prüfung (Anhang 12 des amtlichen Einkommensteuer-Handbuchs veröffentlichte Verzeichnis ausländischer Steuern in Nicht-DBA-Staaten)?
- Grundsätzlich keine Anrechnung der fiktiven Quellensteuer (mit besonderen Voraussetzungen)? Fall der Bescheinigung!

Was bildet WM gegenwärtig ab:

- GD500/ED035 (Codes, z.B.: rückforderbar, ohne DBA, fiktiv mit/ohne besondere Voraussetzungen etc.)
- GD501A/ED013A (im Ausland erhobener Quellensteuersatz %)
- GD502A/ED014A (DBA-Ermäßigung %)

- GD503A/ED015A (DBA-Rückforderbar %)
- GD508/ED013B (fiktiver Quellensteuersatz)

Was soll/kann WM zukünftig abbilden?

Vorschlag (unter Annahme, dass das BMF keine Länderliste mit der max. anrechenbaren Quellensteuer zur Verfügung stellt)

- GD/EDneu (DBA-Satz der max. anrechenbar ist)
Probleme: Es ist zu beachten, dass aufgrund innerstaatlicher Günstigerregelungen Vollerstattungen (z.B.: Namensoffenlegung, Wohnsitzbestätigung) möglich sind. Inwieweit kann Quellensteuer bei Nichtinanspruchnahme verrechnet werden (vgl. § 34c Abs. 1 Satz 1 EStG)? M.E. keine Anrechnung möglich.

Wie ist zu Verfahren bei Eurobonds (i.d.R. quellensteuerfrei) wenn sich im nachhinein ein Quellensteuerabzug herausstellt bzw. wenn diese Papiere als quellensteuerpflichtig geschlüsselt sind aber keiner Quellensteuer unterliegen? Ähnliche Fälle sind sogenannte Trustgebilde (z.B.: Trust Pref. Securities) die mal quellensteuerfrei bzw. quellensteuerpflichtig sein können.

LLC, sogenannte Limited Liability Company (Gesellschaft mit beschränkter Haftung in den USA) haben die Möglichkeit zur Option, sich wie eine Personengesellschaft besteuern zu lassen (keine Verrechnung da sonstige Einkünfte; Fall der Bescheinigung). Wie soll WM diesem Umstand gerecht werden, wenn Informationen fehlen?

Wie sind in Abzug gestellte Quellensteuern von Ausschüttungen kanadischer Unit Trusts im Rahmen der Steueranrechnung zu berücksichtigen? Ausschüttungen stellen grundsätzlich sonstige Einkünfte i.S.d. Artikels 21 DBA Deutschland-Kanada dar und sind somit nicht zu verrechnen sondern dem Anleger zu bescheinigen!

- GD500/ED035 (neuer Code; ohne DBA mit Quellensteueranrechnung)
Probleme: Aufgrund der Informationslage ist nicht immer eindeutig feststellbar, dass die in Abzug gestellte Steuer exklusiv oder inklusiv sonstiger Gebühren und Kosten ist, da im Ausland oft keine Aufteilung vorgenommen wird. Soll WM eine Prüfung der maximalen Quellensteueranrechnung (25%) selbständig vornehmen und den anrechenbaren Satz unter Umständen kürzen?

Ein weiteres Problem sind die oft sehr kurzfristigen Quellensteueränderungen im Ausland, so dass es u.U. zu einer zu hohen oder zu niedrigen Verrechnung der Steuer kommt. Eine Korrektur kann von Seiten der Bank über die Lagerstelleninformation vorgenommen werden!

2. Verlustverrechnungstopf

Grundsatz: § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG

Verluste aus Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 Satz 1, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen, dürfen nur mit Gewinnen aus Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 Satz 1, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen, ausgeglichen werden; die Sätze 3 und 4 gelten sinngemäß.

Was soll bzw. kann WM zukünftig tun?

- WM wird im Arbeitsgebiet Stammdaten ein neues Feld mit folgenden Codes einrichten: Aktientopf, sonstiger Verrechnungstopf, keine Verlustverrechnung, nicht relevant (z.B. DAX).
- WM benötigt klare Vorgaben hinsichtlich der Zuordnung einzelner Wertpapierinstrumente (z.B.: ADRs, GDRs, REITs in der Rechtsform Trust, REITs die dem InvStG unterliegen, Closed End Funds*, Trust Pref. Securities**, HOLDERS Trust***, Teilrechte, Spitzen, Bezugsrechte etc.)
- Anmerkungen: Auswirkungen der Zweifelsregelung im Zusammenhang mit der Einführung des formellen Investmentbegriffs. Aufgrund der Zweifelsregelung erfolgt bei nicht abschließender Klärung die Einstufung als ausländischer Investmentfonds - auch wenn es sich u.U. um eine ausländische Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft) handelt. WM würde diese Instrumente konsequenterweise dem sonstigen Verlustverrechnungstopf zuordnen.

3. Überarbeitung GD504A** (ZAST bei Veräußerung)**

- Welche Codes (z.B.: Code 7, 8 etc.) werden für welchen Zweck zukünftig noch benötigt. M.E. ist eine aktive Pflege nach 31.12.2008 – ausgenommen Codes für Investmentfonds- nicht mehr notwendig. Weitere Ausnahmen bilden Finanzinstrumente, die bereits vor dem 01.01.2009 begeben, jedoch erst danach in die WM-Datenbank aufgenommen wurden. WM hält sich vor das Feld mit den verbleibenden Codes als neues Feld aufleben zu lassen.

4. neue Felder/neue Codierungen/redaktionelle Überarbeitungen

- Arbeitsgebiet Stammdaten
 - Abgeltungsteuersatz auf Depotbestände (neues Feld)
 - DBA-Satz (neues Feld)
 - Anwendung Teileinkünfteverfahren (neues Feld)
 - Kennzeichen Verlustverrechnungstopf (neues Feld)
 -
- Arbeitsgebiet Ertragsdaten
 - Abgeltungsteuersatz auf Depotbestände (neues Feld)
 - DBA-Satz (neues Feld)
 - Gemäß Teileinkünfteverfahren (neuer Schlüssel)

- KapSt sofort (red. Überarbeitung)
- KapSt bei Verkauf (red. Überarbeitung)

5. Sonstiges

- Quellensteueranrechnung bei in- und ausländischen Investmentfonds (Ausweis QSt-Überhang?, Ausweis angerechnete und noch anrechenbare QSt, Ausweis zu bescheinigende QSt bei ausländischen thesaurierenden Fonds?)

Produkte/Instrumente, die nicht der Abgeltungsteuer unterliegen (z.B.: Xetra Gold Inhaberschuldverschreibung)

*

Was ist ein closed-end Fund und wie erkennt man ihn im WM Datenpool?

Bei einem closed-end Fund handelt es sich um einen Anlagefonds in Gesellschaftsform einer AG mit fixem Kapital. Es besteht nicht die Verpflichtung, die ausgegebenen Anteilsscheine zurückzunehmen und es besteht kein auf dem inneren Wert beruhender Ausgabe- und Rücknahmepreis. Aus steuerrechtlicher Sicht ist nicht der Aktiencharakter sondern der Fondscharakter (Risikomischung) bestimmend. Closed-end Funds sind auf dem Feld GD217 mit dem Schlüssel BBX (ausländische Aktien) und auf dem Feld GD195 mit dem Schlüssel 822 (Closed-End Funds) bestückt

**

Trust Preferred Securities sind hybride Wertpapiere und folgende Merkmale gekennzeichnet:

- TPS sind –meist stimmrechtlose- Vorzugsanteile an einem US-amerikanischen Trust (Grantor Trust), die vornehmlich nach dem Recht des Staates Delaware errichtet sind.
- Diese Trust-Anteile sind US-steuerlich weder als Aktie noch als US-Bonds einzuordnen. Sie unterliegen i.d.R. selbst keiner US-Quellensteuer. Der Trust ist steuerlich transparent. Das vom Trust gehaltene Vermögen stellt die steuerliche Basis der Trust-Ausschüttungen dar. US-Dividenden und US-Zinsen aus dem vom Trust gehaltenen Vermögen unterliegen der US-Quellensteuer.
- Wenn die Vermögensanlagen des Trust –in aller Regel über eine LLC – in Nicht-US-Wertpapieren bestehen, stellen die Ausschüttungen des Trust keine Erträge aus US-Quellen dar. Es unterbleiben der Quellensteuerabzug (Nonresident Alien – NRA

Withholding Tax) und das 1042-S IRS Reporting.

- TPS sind in den Meldungen an die Deutsche Bundesbank zur AWV und BISTA nach dem vom Trust gehaltenen Vermögensanlagen entweder als Aktien oder Renten zu klassifizieren.
- Vergleichbare transparente Gebilde: Bestimmte Finanzierungsgesellschaften mit Sitz außerhalb der USA, die Anleihen für US-Stammhäuser emittieren, können US-steuerlich dafür optieren, bei diesen Finanzinstrumenten als US-Corporation behandelt zu werden.

HOLDERS sind von einem Trust begebene Finanzinstrumente, die das Eigentum an einem Korb von Aktien oder ADRs verkörpern. Der Korb kann sich aus spezifischen Aktien, Branchen oder Regionen rekrutieren. HOLDERS sind keine Investmentfonds, da von dem Investor die Aktionärsrechte unmittelbar ausgeübt werden können. HOLDERS sind als „Service Marks“ geschützte Finanzprodukte von Merrill Lynch & Co., Incorporated. Diese Instrumente sind durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Ausschüttungen resultieren aus den Erträgen diversifizierter (Aktien-) Portfoliobestände.
- Ertragszahlungen erfolgen unterjährig zu diversen Terminen. Steuerdaten werden i.d.R. am Ende des Geschäftsjahres veröffentlicht.

Tabelle F51

| | | |
|---|------------|--------------------------|
| A | Ausl.F.kZG | Ausl. Fonds WM kein ZG |
| B | Ausl.F. ZG | Ausl. Fonds WM ZG a.A.f. |
| C | Ausl.F.A.f | Ausl. Fonds WM-ZG a.A.f. |
| D | Fds unklar | Fonds g. AIG unklar |
| E | D/P vorb. | Diff./Pausch. vorbeh. |
| F | F.o.B.ZG | Fds o. Bekanntg. ZG |
| G | F.m.B.ZG | Fds m. Bekanntg. ZG |
| H | F.o.E.ZG | Fds o.V.Ermittlg ZG |
| I | Keine FI | Keine Finanzinnovation |
| 0 | Bandbr.OS | Bandbreiten-Opt.Sch. |
| 1 | Inn.Staff. | Innerh. Disagiostaffel |
| 2 | auß.Staff. | Auß.Disagiost./o.E.-Kurs |
| 3 | Opt. Anl. | Optionsanl. cum + ex |
| 4 | Geldm.Pap. | Geldmarktpapiere |
| 5 | Fds.m.Zw. | Fonds mit Zwischengewinn |
| 6 | Fds.o.Zw. | Fonds ohne Zwischengew. |
| 7 | Sch.B.Ver. | Gattung m.Schuldb.Verw. |
| 8 | Sch.B.Fäh. | Schuldbuchfähige Wertp. |
| 9 | Capped OS | Capped OS dess.Ausst. |